

K. HÄNDEL (Waldshut): Leichenschau und gerichtliche Leichenöffnung aus der Sicht der Rechtspflege.

Über die Behandlung von Todesermittlungsfällen enthält die Strafprozeßordnung nicht viel. § 159 StPO schreibt lediglich vor, daß die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter verpflichtet sind, wenn Anhaltpunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. In diesen Fällen bedarf es zur Bestattung der schriftlichen Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters (Freigabebescheinigung). Die §§ 87—91 StPO befassen sich mit der praktischen Durchführung von Leichenschau und Leichenöffnung.

Die Strafprozeßordnung läßt offen, was unter einem „nicht natürlichen“ Tod zu verstehen sei. In erster Linie fallen unter diesen Begriff die durch eine Straftat, durch Selbstmord, Unfall oder sonstige äußere Einwirkung herbeigeführten Todesfälle. Daneben spielen die Gepflogenheiten der örtlichen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden insofern eine Rolle, als der Begriff des „nicht natürlichen“ Todes enger oder weiter ausgelegt wird. Vielfach werden plötzliche Todesfälle, die sich außerhalb des häuslichen Bereichs ereignen, und Lebensmittelvergiftungen jeder Art mit einbezogen. Schwieriger werden die auftauchenden Probleme insbesondere dann, wenn zwar kein Zweifel daran besteht, daß der Tod auf eine organische Erkrankung zurückzuführen ist, von dritter Seite, etwa von Angehörigen, aber der Verdacht geäußert wird, eine unzulängliche oder fehlerhafte Behandlung habe den Tod herbeigeführt oder seinen Eintritt beschleunigt. Ich habe als Richter einen Fall erlebt, in welchem der Ehemann noch bei Lebzeiten seiner krebskranken Frau Strafanzeige wegen unsachgemäßer Behandlung gegen mehrere Ärzte erstattete und schließlich 8 Tage vor dem Tode der Frau bei der Staatsanwaltschaft mit der Forderung erschien, nach dem in Kürze zu erwartenden Tod der Frau alsbald die gerichtliche Leichenöffnung zu veranlassen.

Dem stehen Fälle gegenüber, in denen Angehörige sich nachdrücklich dagegen verwahren, daß eine Leichenöffnung vorgenommen wird. Ich habe allerdings in langen Jahren nur zwei derartige Fälle erlebt. Im ersten Falle wurde der Widerspruch sofort fallen gelassen, als die Rede darauf kam, daß etwaige Schadensersatzansprüche die eindeutige Klärung der Todesursache voraussetzten. Im zweiten Falle wollten die Angehörigen die Tatsache verschleiern, daß der Verstorbene vom eigenen Bruder einen heftigen Schlag mit einem stumpfen Werkzeug auf den Kopf bekommen hatte; die Verletzung war bis dahin im Krankenhaus nicht erkannt worden.

In neuerer Zeit ist im juristischen Fachschrifttum vereinzelt die Meinung vertreten worden, die gerichtliche Leichenöffnung setze grundsätzlich die förmliche Anhörung der Angehörigen voraus; das ergäbe sich aus Art. 103 Abs. 1 GG, wonach „jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör“ hat. Die hierfür vorgetragenen rechtlichen Erwägungen können nicht überzeugen. Auf Einzelheiten kann bei der Kürze der Zeit hier nicht eingegangen werden. Die Durchführung einer solchen Anhörung würde zudem auf eine Fülle praktischer Schwierigkeiten stoßen, von denen nur erwähnt seien:

Vielzahl von gleichrangigen Angehörigen, die womöglich verschiedene Meinungen vertreten;

örtliche und zeitliche Unerreichbarkeit der Angehörigen, nicht rechtzeitige Ermittlung von anhörungsberechtigten Angehörigen;

Minderjährigkeit der Angehörigen;

Tatverdacht — wenn auch nur ganz entfernt — gegen Angehörige;

unnötige Beunruhigung der Angehörigen, die aus der Erörterung der Leichenöffnung bereits auf eine strafbare Handlung schließen;

Notwendigkeit eines aufklärenden und befragenden Gesprächs mit den Angehörigen, die vielfach nicht ohne weiteres erreichbar oder im Hinblick auf das Ereignis unansprechbar sind, wobei auch noch erwogen werden müßte, wer denn das Gespräch führen sollte (Staatsanwalt, Amtsrichter, Polizeibeamter, der an sich nicht dazu legitimierte Amtsarzt?); die Angehörigen müßten hierzu aufgesucht werden, da ihnen ein unverzügliches Erscheinen bei Gericht sicher nicht zugemutet werden könnte.

Daß die Argumente von Angehörigen, die aus eigener Initiative erscheinen und Bedenken gegen die Leichenöffnung anmelden, aufmerksam gehört und erwogen werden sollten, ist eine selbstverständliche Forderung des Taktes gegenüber den von dem Vorfall besonders Betroffenen.

Es kann nicht übersehen werden, daß viele Amtsrichter der Leichenöffnung generell ablehnend gegenüberstehen. Die beiden Hauptgründe sind der erhebliche Zeitverlust, der mit jeder Obduktion für den Amtsrichter verbunden ist und ihn für geraume Zeit von seinen vielfältigen anderen Arbeiten abhält, und die verständliche Abneigung vieler Richter, an der sie psychisch bedrückenden Durchführung teilnehmen zu müssen. Die Bereitschaft der Richter, Leichenöffnungen anzuordnen, wäre zweifellos sehr viel größer, wenn sie nicht in Person daran teilnehmen müßten. Ich möchte meinen schon mehrfach geäußerten Vorschlag wiederholen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung dahin zu ändern, daß die gerichtliche Leichenöffnung *ohne* Anwesenheit des Richters stattfinden darf. Richter und Staatsanwalt sollten die Berechtigung, aber nicht die Pflicht zur Teilnahme haben. Die Anwesenheit des Richters ist ohnehin zumeist nur eine Formsache. Schließlich sollte das Vertrauen zu unseren beamteten Gerichts- und Amtsärzten groß genug sein, um auf die Anwesenheit des Richters verzichten zu können, wie es in vielen

anderen Ländern bereits geschieht, ohne daß sich dort Nachteile daraus ergeben hätten.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vornahme der gerichtlichen Leichenöffnung, einer richterlichen Untersuchungshandlung im Sinne des § 162 StPO, muß das Gericht regelmäßig entsprechen, weil es nur die gesetzliche Zulässigkeit einschließlich der örtlichen Zuständigkeit, nicht die Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen hat. Es ist vorgekommen, daß ein Amtsrichter die gerichtliche Leichenöffnung ablehnen wollte, weil sich der Todesfall nicht in seinem Bezirk ereignet habe und die Leiche erst nachträglich dorthin geschafft worden wäre. Zuständig für die Leichenöffnung ist jedoch der Amtsrichter, in dessen Bezirk sich die Leiche befindet, mag sie auch auf Veranlassung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erst nachträglich in seinen Bezirk gebracht worden sein.

Da der Amtsrichter über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht zu entscheiden hat, bemüht er sich häufig, den Staatsanwalt durch Gegenvorstellungen davon zu überzeugen, daß die Leichenöffnung im konkreten Falle überflüssig sei. Dabei wird zumeist übersehen, daß zwar die Tatsache des Todes im zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis (Unfall usw.) unbestreitbar ist, daß aber die Ursächlichkeit des Ereignisses für den Tod später oft genug angezweifelt wird. Es gibt auch nicht wenige Fälle, in denen die Leichenöffnung entgegen der anfänglichen Vermutung das Fehlen der Kausalität oder gar die völlige Schuldlosigkeit eines Verdächtigen erweist. Der erste Anschein wird von manchen Ermittlungsbeamten und Amtsrichtern zu hoch bewertet. Die Fehler, die dann durch die Unterlassung einer Leichenöffnung entstehen, machen sich im weiteren Verfahrenslauf zu Lasten der Wahrheitsermittlung bemerkbar. Eine Reihe groß aufgezogener Strafverfahren der letzten Jahre wäre verfahrensmäßig wesentlich anders gelaufen, wenn nicht anfangs zu großzügig auf eine Leichenöffnung verzichtet worden wäre.

Als letzten Ausweg sehen manche Richter die Leichenschau an, die sie bei derartigen Gegenvorstellungen als ausreichenden Ersatz vorschlagen. Die Tatsache, daß eine Leichenschau in aller Regel nicht geeignet ist, alle später vielleicht auftauchenden Fragen zu beantworten, scheint vielen Richtern und wohl auch jüngeren Staatsanwälten nicht geläufig zu sein. Es liegt nicht zuletzt bei den Obduzenten und den in der Hauptverhandlung auftretenden gerichtsmedizinischen Sachverständigen, hierauf immer wieder hinzuweisen und darzutun, daß und warum nur die Leichenöffnung die Klärung des Falles bewirken konnte. Richter und Staatsanwälte, die auf diese Weise mit Fällen konfrontiert worden sind, die ohne Leichenöffnung zu einer massiven Fehlbeurteilung — sei es zu Gunsten oder zu Lasten des Beschuldigten — geführt hätten, sind nach

solchen Erfahrungen wesentlich geneigter, sich künftig für die Leichenöffnung zu entscheiden.

Schwierigkeiten ergeben sich schließlich in der Praxis auch noch daraus, daß die Krankenhausärzte nicht zur Meldung unklarer Todesfälle verpflichtet sind und sich auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen, wenn sie über einen Sterbefall befragt werden sollen. Oft genug melden sich wesentlich später Angehörige mit der Behauptung, der Tod des Patienten hänge mit einer Straftat oder mit einem Kunstfehler oder einer sonstigen Fehlbehandlung (oder Fehldiagnose) zusammen. Manchmal sind die Ärzte auch der Meinung, sie könnten die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen selbst ausreichend beurteilen, beispielsweise das Vorliegen eines Suicids, ohne daß sie übersehen können, daß auch noch andere strafrechtlich relevante Umstände (unterlassene Hilfeleistung, Straftaten in der Vorgeschichte des Suicids) in Betracht kommen.

Abgesehen von dem Vorschlag, die obligatorische Anwesenheitspflicht des Amtsrichters in ein Anwesenheitsrecht des Richters und Staatsanwalts umzuwandeln, bedarf das Recht der gerichtlichen Leichenöffnung keiner unmittelbaren Änderung. Die Anhörung der Angehörigen ist rechtlich nicht geboten. Richter und Staatsanwälte sollten in viel größerem Maße, als dies jetzt geschieht, über die Notwendigkeit, in allen nicht restlos eindeutigen Todesfällen, bei denen die auch nur entfernte Möglichkeit eines strafrechtlich bedeutsamen Ereignisses nicht auszuschließen ist, die Leichenöffnung zu veranlassen, aufgeklärt werden. Die Vorschrift der Strafprozeßordnung über die einfache Leichenschau sollte aufgehoben werden.

Oberstaatsanwalt KONRAD HÄNDEL
789 Waldshut, Bismarckstraße 21

G. FAUST (Mainz): Verfälschung von Röntgenbefunden des Skelets durch postmortale Einflüsse und ihre Bedeutung zur Identifikation der Leiche.

Das Problem, die Identität eines unbekannten Toten anhand pathologisch-anatomischer Merkmale festzustellen, gehört zu den klassischen Arbeitsgebieten des Gerichtsmediziners. Die Vielfalt der Methoden hierzu erörtern, würde den Rahmen dieser kurzen Darlegung überschreiten.

Schon bald nach der Erkenntnis, welche Bedeutung das Röntgenverfahren für die praktische Medizin habe, wurde von HILDEBRAND zu Beginn dieses Jahrhunderts auf die Möglichkeit der Auswertung eines Röntgenbefundes für die forensische Medizin hingewiesen. Jedoch erst im Jahre 1926 wurde durch CULVET und LAW zur Frage der Identifizierung erstmals erfolgreich das Röntgenverfahren angewandt. Seit diesem